

Was muss ich als E-Scooter-Fahrer wissen?

- ▶ Das Mindestalter für das Fahren mit einem E-Scooter liegt bei 14 Jahren.
- ▶ Ein Führerschein ist nicht vorgeschrieben. Bei Nichteinhalten der Verkehrsregeln kann jedoch ein Fahrverbot verhängt bzw. der Führerschein entzogen werden.
- ▶ Das Tragen eines Helmes ist nicht vorgeschrieben, aber ratsam.

Für E-Scooter-Fahrer gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie für Autofahrer! Bei alkoholisiertem Fahren werden Bußgelder erhoben und es kann der Führerschein entzogen werden.

Wo darf ich mit dem E-Scooter fahren?

- ▶ Vorhandene Radwege müssen mit dem E-Scooter immer genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn für Radfahrer keine Nutzungspflicht besteht. Ist kein Radweg vorhanden, ist die Fahrbahn zu nutzen.
- ▶ Einbahnstraßen dürfen nur in Fahrtrichtung befahren werden.

E-Scooter-Fahrer dürfen nicht auf Gehwegen und in Fußgängerzonen fahren.



Bayern mobil -
sicher ans Ziel.
Verkehrssicherheit 2020

Mehr Informationen auf:
www.sichermobil.bayern.de

Das Bayerische Innenministerium auf Twitter und Instagram:
[www.twitter.com/BayStMI](https://twitter.com/BayStMI)
www.instagram.com/BayStMI

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: iStock/martin-dm (Titel oben), iStock/zozozzo (Titel unten), iStock/amriphoto (Innenenteil), iStock/Extreme Media (Rückseite)
Stand: September 2019
Druck: Kriechbaumer GmbH & Co. KG, München
Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



**SICHER UNTERWEGS
MIT E-SCOOTER,
E-BIKE UND CO.**



www.innenministerium.bayern.de



LIEBE VERKEHRSTEILNEHMERINNEN UND VERKEHRSTEILNEHMER,

E-Scooter, E-Bikes und Co. erfreuen sich in Bayern immer größerer Beliebtheit. Auch das Spektrum der Nutzung wird fortwährend breiter. Ob die Fahrt zur Arbeit, der schnelle Einkauf um die Ecke oder die Freizeittour – immer mehr Menschen nutzen die neuen Möglichkeiten der individuellen Mobilität und bewegen sich umweltbewusst und kostengünstig fort.

Das Thema Elektromobilität stellt eine Reihe neuer Anforderungen an alle Verkehrsteilnehmer. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gibt Ihnen mit diesem Flyer wichtige Informationen zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen an die Hand. Wir informieren Sie, worauf Sie achten müssen, um mit E-Scooter, E-Bike und Co. sicher unterwegs zu sein.

Anders als im Auto sind Sie als E-Scooter- oder E-Bike-Fahrer weder durch eine Knautschzone noch einen Airbag geschützt. Deshalb gilt: Ihr eigenes Verhalten im Straßenverkehr ist entscheidend für Ihre Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer.

Wir wünschen Ihnen allzeit eine unfallfreie und sichere Fahrt!

Joachim Hermann, MdL
Staatsminister

Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

	Tretroller, Inline-Skates u. ä. 	E-Scooter 	Pedelec 	E-Bike 	Kleinkraftrad/S-Pedelec 
	In diese Fahrzeuggruppe fallen nicht-motorisierte Fortbewegungsmittel bspw. auch die sog. Kickboards, Skateboards, Longboards etc.	Elektroroller nach eKFV; diese werden weitläufig als „E-Scooter“ bezeichnet.	Fast alle weitläufig als „E-Bikes“ bezeichneten Elektrofahräder sind Pedelecs. Im Gegensatz zum E-Bike bietet das Pedelec nur Motorunterstützung, wenn der Fahrer in die Pedale tritt.	E-Bikes fahren auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung.	S-Pedelecs bieten wie Pedelecs eine Tretunterstützung, die jedoch erst bei einer höheren Geschwindigkeit abgeschaltet wird.
Fahrzeugart	besonderes Fortbewegungsmittel	Kraftfahrzeug (eigene Fahrzeugklasse)	Fahrrädern gleichgestellt	Kraftfahrzeug (Mofa)	Kraftfahrzeug (Kleinkraftrad)
Antrieb	Muskelkraft	Elektromotor bis zu 20 km/h Leistungsbegrenzung	Muskelkraft und Motorunterstützung bis maximal 25 km/h und Anfahr- oder Schiebehilfe bis maximal 6 km/h	Muskelkraft und tretunabhängiger Motor bis zu 25 km/h	tretunabhängiger Motor bzw. Motorunterstützung bis 45 km/h
Verkehrsfläche	Fußweg	Radweg (Pflicht)	Radweg	innerorts: auf der Fahrbahn bzw. Radweg mit Kennzeichnung "E-Bike frei" außerorts: Radweg	Fahrbahn
Altersbeschränkung	keine	Mindestalter 14 Jahre	keine	Mindestalter 15 Jahre	Mindestalter 16 Jahre
Führerschein	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	Prüfbescheinigung für Mofas erforderlich *	Fahrerlaubnis der Klasse AM
Helmnutzung	empfohlen	empfohlen	empfohlen	Pflicht bei Leichtmofas bis 20 km/h empfohlen	Pflicht
Betriebserlaubnis Versicherungspflicht	nicht erforderlich	erforderlich Versicherungsplakette	nicht erforderlich	erforderlich Versicherungskennzeichen	erforderlich Versicherungskennzeichen

Was sollte ich als E-Scooter-Fahrer beachten, um Unfälle zu vermeiden?

- Sie fahren mit dem E-Scooter immer einzeln hintereinander, damit andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Halten Sie Ihre Spur und vermeiden Sie Schlangenlinien.
- Auf dem E-Scooter darf keine andere Person mitgenommen werden. Es ist nur ein Fahrer zulässig.
- An E-Scootern dürfen keine Anhänger angebracht werden. Auch das Anhängen an andere Fahrzeuge ist nicht erlaubt.

Auch das E-Scooter-Fahren unterliegt den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

Was sollte ich über die Ausstattung meines E-Scooters wissen?

- Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von E-Scootern liegt bei 20 km/h.
- E-Scooter müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen, Klingel und Beleuchtung ausgestattet sein.
- Eine gültige Versicherungsplakette muss am Fahrzeug angebracht sein, um nachzuweisen, dass es versichert ist.

Stellen Sie sicher, dass Ihr E-Scooter die Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) erfüllt.**

* Für Personen, die vor dem 1. April 1965 geboren sind, ist keine Prüfbescheinigung erforderlich.
 ** E-Skateboards und schnellere E-Scooter fallen nicht unter die eKFV.